

Entwurf

Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen am Markt vom XX.XX.2016

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am XX.XX.20XX aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW, S. 687) folgende Satzung beschlossen:

Die Stadt erhebt für den Ausbau des „Marktplatzes“ (vgl. Anlage 1) Beiträge nach der Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Innenbereich vom 19.12.2012 und dieser Sondersatzung.

§ 1 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand und die anrechenbare Breite der Anlage wird wie folgt festgesetzt:

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die Herstellung von
 - a) Mischfläche,
 - b) Beleuchtungseinrichtung,
 - c) Entwässerungseinrichtung
 - d) unselbständige Grünanlagen,
- (2) Die anrechenbare Breite der Mischfläche wird auf 5 m (gemessen entlang der Grenzen der Anliegergrundstücke in Richtung zur Mitte des Marktplatzes) festgesetzt.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen **am Aufwand nach Abs. 1** wird auf 50 v. H. festgesetzt.

§ 2 Geltung der allgemeinen Straßenbaubeitragsatzung

Im Übrigen gilt die Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Innenbereich vom 19.12.2012 entsprechend.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am XX.XX.20XX in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen Markt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

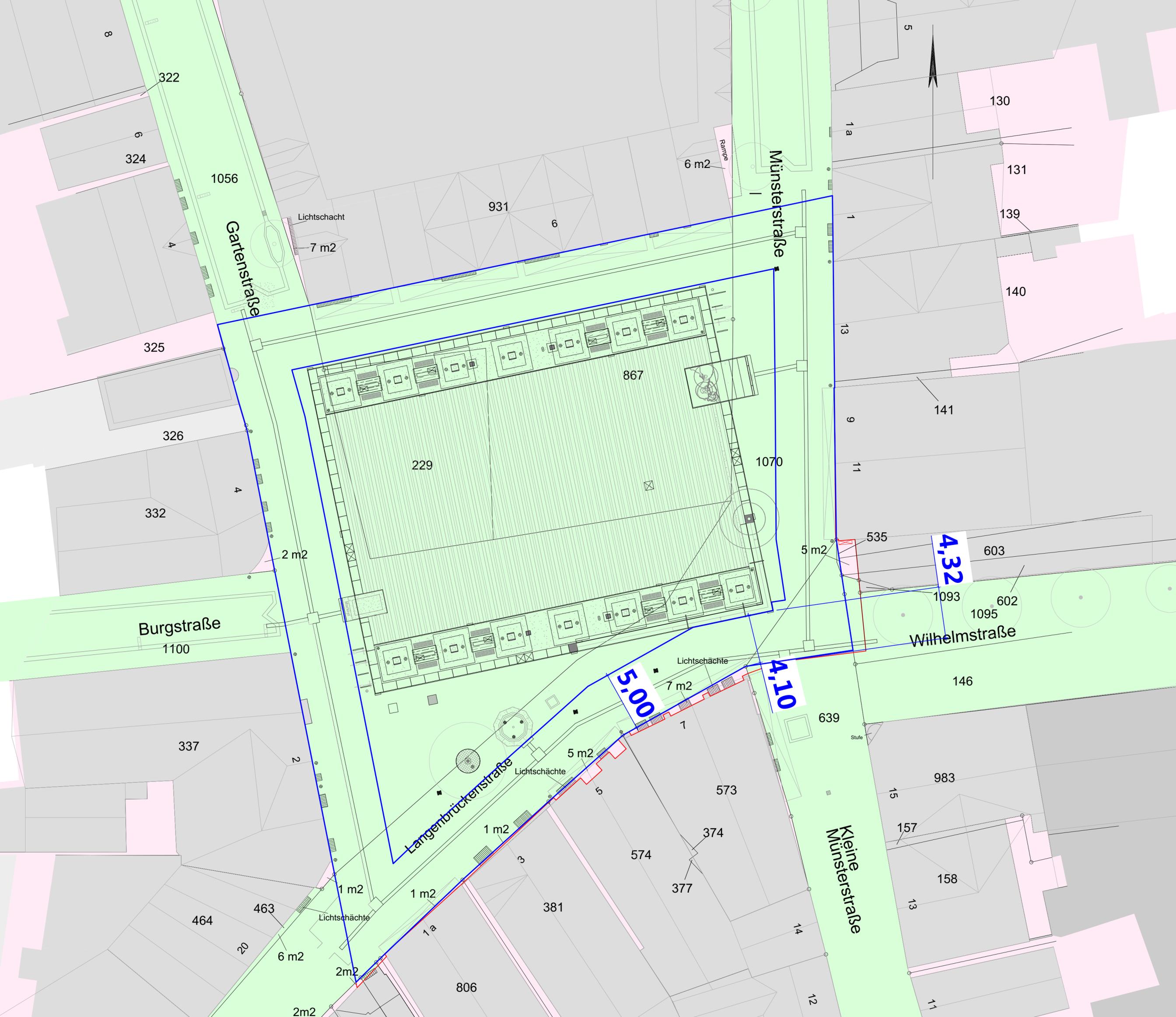
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den XX.XX.2016

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann

(Bürgermeister)



322

324

1056

Gartenstraße

Lichtschacht

7 m2

931

6

6 m2

Rampe

Münsterstraße

130

131

139

140

325

326

332

4

2 m2

867

229

1070

13

141

9

11

4,32

603

1093

602
1095

Wilhelmstraße

Burgstraße

1100

5 m2

535

Lichtschächte

7 m2

4,10

146

337

2

1

5 m2

7 m2

639

Stufe

Langenbrückenstraße

Lichtschächte

1 m2

5 m2

5

7 m2

1

573

15

983

157

158

Kleine Münsterstraße

464

463

Lichtschächte

1 m2

1 m2

381

574

377

374

13

6 m2

2 m2

806

14

12

2 m2

11